

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bevestor GmbH

Stand: Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung	2
§ 2 Leistungsangebot von bevestor	3
§ 3 Sorgfaltspflichten des Kunden	8
§ 4 Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs der Webseite	8
§ 5 Laufzeit / Kündigung der Geschäftsbeziehung	9
§ 6 Kommunikation	11
§ 7 Preise und Kosten	13
§ 8 Datenschutz / Interessenkonflikte	14
§ 9 Haftung	14
§ 10 Erbfälle	16
§ 11 Änderungen	16
§ 12 Widerrufsrecht	17
§ 13 Hinweise zum außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren	18
§ 14 Sonstige Bestimmungen	19
I. Anlage 1 Preismodell	20
II. Anlage 2 Zuwendungen	22
III. Anlage 3 Kosteninformationen gemäß § 13 Finanzanlagenvermittlungsverordnung	23
IV. Anlage 4 Interessenkonflikte	25

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Anlage 1 (Preismodell) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden (im Folgenden: „**Kunde**“) und der bevestor GmbH (im Folgenden: „**bevestor**“). bevestor begründet Geschäftsbeziehungen nur mit natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig sind.

(2) Vertragsschluss und Einbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden kommt für:

- (a) Dachfonds (Anlagekonzept "Relax"): aufgrund des Abschlusses eines Einzelauftrages über eine Anlageberatung und anschließende Anlagevermittlung
- (b) Ein Kundenportfolio (Anlagekonzept "Select"): aufgrund des Abschlusses eines Einzelauftrages über die Vermittlung eines Vermögensmanagementvertrages mit dem Vermögensverwalter, der Deka Vermögensmanagement GmbH (im Folgenden: „**Deka Vermögensmanagement**“)

zustande.

Grundlage der Geschäftsbeziehung sind jeweils diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der bevestor setzt voraus, dass der Kunde sich zuvor mit den von ihm geforderten Daten in dem geschützten Bereich der Webseite von bevestor unter www.bevestor.de (im Folgenden: „**Webseite**“) einmalig registriert. Dabei hat der Kunde insbesondere seine E-Mail-Adresse zweifach anzugeben. Darüber hinaus wählt der Kunde ein Zugangspasswort, welches er ebenfalls zweifach eingeben muss (im Folgenden: das Passwort zusammen mit der E-Mail-Adresse „**Zugangsdaten**“).

(3) Minderjährige, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Personenverbund von maximal zwei Personen

bevestor bietet die Geschäftsbeziehung auch für Minderjährige, gemeinschaftlich für beide Ehegatten oder beide, eingetragene Lebenspartner und einen Personenverbund von maximal zwei Personen an.

Wird die Geschäftsbeziehung von mehreren Personen (Ehegatten, Lebenspartnern, Personenverbund) oder vertretungsberechtigten Personen abgeschlossen, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben, sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vollmachten oder Kündigungs-, Widerrufs- und sonstige auf die Beendigung dieser Geschäftsbeziehung abzielende Gestaltungsrechte können jedoch nur durch alle Personen oder Vertretungsberechtigten gemeinsam erteilt bzw. ausgeübt werden.

Im Falle eines Minderjährigen, von Ehegatten, Lebenspartnern und eines Personenverbundes wird mit dem Begriff Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Minderjährigen, die beiden Ehegatten, beide Lebenspartner und beide Personen des Personenverbundes Bezug genommen.

(4) Wertpapierdepoteröffnung

Die Inanspruchnahme von Leistungen von bevestor setzt aufschiebend bedingt voraus, dass der Kunde ein Wertpapierdepot bei der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden: „**DekaBank**“) eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der DekaBank abschließt.

Vor Abschluss des Depotvertrages wird der Kunde zu der S-Markt und Mehrwert GmbH & Co. KG zur Durchführung einer Videolegitimation weitergeleitet. Auf dieser durchläuft er einen vorgegebenen Legitimierungsvorgang zur Depoteröffnung. Zweck dieses Vorgangs ist die Prüfung der Identität des Kunden. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Ohne erfolgreichen Abschluss des Videolegitimationsverfahrens wird bevestor mit dem Kunden keine Geschäftsbeziehung eingehen.

Der Kunde wird über das Zustandekommen des Depotvertrags mit der DekaBank über die Mitteilungsfunktion in seiner bevestor Postbox separat informiert.

Vertragspartner des Depotvertrages sind ausschließlich der Kunde und die DekaBank. Der Inhalt des Depotvertrages richtet sich nach den Sonderbedingungen für durch die bevestor vermittelte DekaBank Depots und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots (im Folgenden zusammen: „**Geschäftsbedingungen der DekaBank**“).

§ 2

Leistungsangebot von bevestor

(1) Bereitstellung eines geschützten Bereichs auf der Webseite

Für jeden Kunden wird ein passwortgeschützter Bereich bereitgestellt, der nach Login eine Gesamtübersicht über seine Vermögenswerte erhält. Die Anzeige enthält den Depotverlauf und die historische Depotperformance, darüber hinaus eine Aufstellung der aktuell von ihm gehaltenen Vermögensgegenstände, ggf. inklusive weiterer Informationen zu seinem Vermögensmanagementauftrag. Zusätzlich stehen ihm im geschützten Bereich seine persönliche bevestor Postbox, das Orderbuch und eine Übersicht über seine persönlichen Daten zur Verfügung. Ebenfalls im geschützten Bereich besteht die Möglichkeit, weitere Aufträge zu erteilen oder Anpassungen (z.B. Sparpläne etc.) durchzuführen.

(2) Dachfonds (Anlagekonzept "Relax")

a) Überblick

Mit dem Anlagekonzept „Relax“ erbringt bevestor gegenüber dem Kunden Anlageberatungs- und Anlagevermittlungsleistungen bezogen auf Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch (im Folgenden: „**Investmentanteile**“). bevestor erbringt hierbei die abschließend in dieser Ziffer (1) beschriebenen Leistungen.

bevestor ist nicht befugt, sich bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen Eigentum oder Besitz an den Geldern oder Investmentanteilen des Kunden zu verschaffen.

b) Anlageberatung

Die von bevestor erbrachten Anlageberatungsleistungen erfolgen ausschließlich über die Webseite „www.bevestor.de“ und in dem auf dieser Webseite dargestellten Format.

Anhand der Angaben des Kunden wird bevestor dem Kunden im Rahmen einer Anlageberatung den Erwerb von Investmentanteilen eines Dachfonds vorschlagen. bevestors Anlageberatungsleistung besteht ausschließlich in der Übermittlung des Vorschlags für Investmentanteile eines Fonds.

bevestor erbringt keine unabhängige Honorar-Anlageberatung. Die Palette der von bevestor bei der Anlageberatung berücksichtigten Investmentanteile ist auf Investmentanteile beschränkt, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer engen Verbindung zu bevestor stehen oder zu denen in sonstiger Weise rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung beeinträchtigt wird.

c) Anlagevermittlung

Die von bevestor erbrachten Anlagevermittlungsleistungen erfolgen ausschließlich über die Webseite „www.bevestor.de“ und in dem auf dieser Webseite dargestellten Format.

Nach Abschluss der Anlageberatung wird bevestor dem Kunden im Wege der Anlagevermittlung den Erwerb der vom Kunden ausgewählten Investmentanteile vermitteln. Die Möglichkeit des Erwerbs hat der Kunde jeweils erst nach Durchlaufen des Auswahlprozesses auf der Webseite www.bevestor.de.

Sofern der Kunde nach dem aufgrund der Anlageberatung erfolgten Ersterwerb eines Dachfonds weitere Anteile an diesem Dachfonds nachkaufen möchte, wird bevestor ihm diesen Nachkauf im Wege der Anlagevermittlung vermitteln.

Sofern der Kunde seine Investmentanteile später veräußern möchte, wird bevestor ihm die Rückgabe im Wege der Anlagevermittlung vermitteln.

Aufträge zum Erwerb oder zum Verkauf von Investmentanteilen erteilt der Kunde durch Anklicken des entsprechenden Auswahlbuttons. bevestor führt solche Aufträge nicht selbst aus, sondern übermittelt sie nur als Bote an die DekaBank.

bevestor nimmt Aufträge des Kunden ausschließlich über den geschützten Bereich der Webseite mittels der zur Verfügung gestellten Auftragsmasken an. bevestor wird außerhalb des geschützten Bereichs der Webseite erteilte Aufträge nicht an die DekaBank weiterleiten. bevestor ist berechtigt, einen Auftrag des Kunden nach pflichtgemäßem Ermessen abzulehnen, insbesondere, wenn dies aus aufsichtsrechtlichen oder Compliance-Gesichtspunkten angezeigt ist. Soweit gesetzlich zulässig, wird bevestor den Kunden von dieser Ablehnung in Kenntnis setzen.

d) Vermittlung eines Depotvertrages

bevestor vermittelt dem Kunden einen Depotvertrag mit der DekaBank (siehe oben § 1 (4) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

e) Optionale Vermittlung eines Vermögensmanagementvertrags

Sofern der Kunde sich für die Option „Anlageschutz“ entscheidet, bietet bevestor dem Kunden die Vermittlung eines Vermögensmanagementvertrags bezogen auf seine Investmentanteile an den Dachfonds (Option „Anlageschutz“) an, den der Kunde mit der Deka Vermögensmanagement abschließen kann.

Zum Zwecke des Anlageschutzes wird die Deka Vermögensmanagement, die im Rahmen des Anlagekonzepts „Relax“ erworbenen Investmentanteile ab einem bestimmten Wertverlust nach vertraglich vorgegebenen Kriterien in einen Geldmarktfonds oder anderen schwankungsarmen Fonds umschichten und ggf. rückumschichten; Details ergeben sich aus dem Vermögensmanagementvertrag.

Entscheidet sich der Kunde für die Option „Anlageschutz“, so beauftragt der Kunde bevestor, die für den Abschluss und die Durchführung des Vermögensmanagementvertrages gesetzlich erforderlichen Prüfungen durchzuführen und die erforderlichen Angaben über die DekaBank an die Deka Vermögensmanagement zu übermitteln. Die Deka Vermögensmanagement wird dem Kunden nach Prüfung der Angaben eine Mitteilung über den Abschluss des Vermögensmanagementvertrages über die Mitteilungsfunktion in seine bevestor Postbox separat zukommen lassen.

f) Angaben des Kunden

Grundlage jeder Anlageberatungs- und Anlagevermittlungsleistung von bevestor sind ausschließlich die Angaben des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, diese Angaben entsprechend der Eingabemasken auf der Webseite vollständig und richtig einzutragen. Aufgrund dieser Angaben erstellt bevestor ein Anlage- und Risikoprofil des Kunden.

Hat der Kunde sämtliche Eingabeschritte durchlaufen, schlägt bevestor aufgrund dieser Angaben dem Kunden einen zu seinen Angaben passenden Investmentanteil vor. Der Kunde muss sein Anlage- und ggf. Risikoprofil vor jeder neuen Beratungsanfrage aktualisieren, sofern sich Änderungen ergeben haben.

Der Kunde kann jederzeit seine gegenüber bevestor zu Anlageberatungszwecken gemachten Angaben prüfen und ändern. bevestor wird die Änderung bei der nächsten auf die Änderung folgenden Anlageberatung berücksichtigen.

bevestor ist nicht verpflichtet, Angaben des Kunden zu hinterfragen oder weitergehende Informationen vom Kunden einzuholen.

g) Produktunterlagen

Mit der Empfehlung wird bevestor dem Kunden die rechtlich notwendigen Unterlagen (im Folgenden: „**Produktunterlagen**“) bezüglich der Investmentanteile zur Verfügung stellen.

Der Kunde hat die von bevestor zur Verfügung gestellten Produktunterlagen und die darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen, bevor er seine Anlageentscheidung trifft.

h) Kein Monitoring

bevestor betreut oder prüft die Anlagen des Kunden nicht laufend, erbringt keine Vermögensbetreuung oder -beobachtung und verfolgt insbesondere keine Kursentwicklungen oder sonstigen Meldungen zu in den Kundendepots eintretenden Veränderungen.

Im Falle einer Anlageberatung bietet bevestor dem Kunden keine regelmäßige Beurteilung der Eignung der ihm empfohlenen Investmentanteile an.

Ändert der Kunde sein Anlage- und ggf. Risikoprofil, kann dies zur Folge haben, dass die in der Vergangenheit erworbenen Investmentanteile nicht mehr zum geänderten

Anlage- und ggf. Risikoprofil passen. bevestor hat keine Pflicht, den Kunden hierauf hinzuweisen.

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, seine vorhandenen Investmentanteile mit seinem neuen Anlage- und ggf. Risikoprofil abzugleichen und zu adjustieren.

i) Legitimation von Aufträgen

Aufträge des Kunden sind verbindlich, wenn er sie in dem geschützten Bereich der Webseite durch Betätigung des entsprechenden Auswahlbuttons zur zahlungspflichtigen Ausführung von Transaktionen freigegeben hat. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich über eine zusätzliche Legitimation durch Eingabe einer mTAN, welche der Kunde nach Anforderung auf ein von ihm benanntes mobiles Endgerät zugesandt bekommt.

j) Auftragsausführung

Aufträge leitet bevestor unverzüglich an die DekaBank weiter.

Art und Weise der Auftragsausführung richten sich nach den Geschäftsbedingungen der DekaBank.

bevestor überwacht nicht, ob die DekaBank den Auftrag des Kunden unmittelbar ausführt. Eine derartige Verpflichtung von bevestor wird auch nicht begründet, wenn der Auftrag von der DekaBank über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird.

k) Rückruf oder Änderung von Aufträgen

Nach erfolgter Auftragserteilung gewährt bevestor dem Kunden kein vertragliches Recht zum Rückruf oder zur Änderung von Aufträgen, weder innerhalb des geschützten Bereichs der Webseite noch sonst gegenüber bevestor.

Das gesetzliche Widerrufsrecht besteht nicht für Verträge, die die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die bevestor oder die DekaBank keinen Einfluss haben und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilen beziehungsweise Aktien an Fonds im Sinne von § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

(3) Kundenportfolios (Anlagekonzept "Select" und Anlagekonzept "Select Nachhaltigkeit")

a) Vermittlung eines Vermögensmanagementvertrages

bevestor vermittelt dem Kunden einen Vermögensmanagementvertrag mit der Deka Vermögensmanagement als Vermögensverwalter. Der Vermögensmanagementvertrag bezieht sich auf den Erwerb eines aus Investmentanteilen bestehenden Portfolios und dessen anschließende Verwaltung (sogenannte Anlagestrategie "Autopilot"). Details dieser Anlagestrategie ergeben sich aus dem Vermögensmanagementvertrag.

Sofern der Kunde dies wünscht, führt die Deka Vermögensmanagement zusätzlich die Anlagestrategie "Anlageschutz" aus, die bei Vorliegen vertraglich vorgegebener Kriterien eine Umschichtung in einen Geldmarktfonds oder kurzlaufende Rentenfonds bzw. eine Rückumschichtung umfasst. Die Details ergeben sich aus dem Vermögensmanagementvertrag.

Der Kunde beauftragt hiermit bevestor, die für den Abschluss und die Durchführung des Vermögensmanagementvertrages gesetzlich erforderlichen Prüfungen durchzuführen und die erforderlichen Angaben über die DekaBank an die Deka Vermögensmanagement zu übermitteln.

Ferner beauftragt der Kunde hiermit bevestor, ihm auf Grundlage der von ihm gemachten Angaben eine passende Anlagestrategie des Vermögensverwalters nach Asset-Klassen (das bedeutet die Empfehlung einer Portfoliozusammensetzung nach Fondskategorien, nicht bereits konkreten Investmentanteilen) vorzuschlagen, die im Falle der Zustimmung des Kunden die Grundlage für die Zusammenstellung des Kundenportfolios durch die Deka Vermögensmanagement bildet.

Nach Maßgabe des Vermögensmanagementvertrags wird die Deka Vermögensmanagement dem Kunden ermöglichen, bis zu drei Investmentthemen für die Portfoliozusammensetzung hinzuzuwählen. Jedes der gewählten Investmentthemen wird von der Deka Vermögensmanagement im Rahmen der Zusammenstellung des Kundenportfolios mit bis zu 10 % der Aktienquote des Portfolios berücksichtigt. Das Angebot, Investmentthemen hinzuzuwählen, stellt die Deka Vermögensmanagement jedoch unter den Vorbehalt, dass sie jederzeit berechtigt ist, eines oder mehrere Investmentthemen aus ihrem Angebot zu streichen. Im Fall der Streichung eines Investmentthemas wird die Deka Vermögensmanagement die entsprechenden Investmentanteile aus dem Kundenportfolio verkaufen und für den Verkaufserlös andere Investmentanteile der gleichen Risikoklasse anschaffen.

bevestor wird die Portfoliozusammensetzung nach Asset-Klassen und ggf. die Wahl bestimmter Themen durch den Kunden an die Deka Vermögensmanagement weiterleiten.

b) Vermittlung eines Depotvertrages

bevestor vermittelt dem Kunden einen Depotvertrag mit der DekaBank (siehe oben § 1 (4) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

c) Vermittlung einer Aufstockung bzw. Reduzierung des verwalteten Kundenportfolios

Auf Wunsch des Kunden leitet bevestor einen Auftrag des Kunden zur Aufstockung bzw. Reduzierung (ggf. auf Null) des von der Deka Vermögensmanagement verwalteten Kundenportfolios an diese weiter. Art und Weise der Aufstockung bzw. Reduzierung bestimmen sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Deka Vermögensmanagement (Vermögensmanagementvertrag).

d) Angaben des Kunden

Grundlage der Vermittlung des Vermögensmanagementvertrags durch bevestor sind ausschließlich die Angaben des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, diese Angaben entsprechend der Eingabemasken auf der Webseite vollständig und richtig einzutragen.

bevestor ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der vom Kunden gemachten Angaben zu hinterfragen oder über die abgefragten Informationen hinaus weitergehende Informationen vom Kunden einzuholen.

§ 3 Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Allgemeine Sorgfaltspflichten

Der Kunde muss seine Zugangsdaten zu dem geschützten Bereich der Webseite vor dem Zugriff Dritter schützen. Er darf seine Zugangsdaten nur über den von bevestor zur Verfügung gestellten Zugang an bevestor übermitteln. Die mTAN ist ebenfalls vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde hat zu diesem Zweck:

- a) die Zugangsdaten nicht elektronisch zu speichern oder in anderer Form zu notieren;
- b) bei Eingabe der Zugangsdaten sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
- c) die Zugangsdaten nicht außerhalb der Webseite einzugeben oder weiterzugeben, z.B. per E-Mail zu versenden; und
- d) das Endgerät, auf welchem er mTANs empfängt oder den geschützten Bereich der Webseite besucht, durch zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Passwörter und Antivirensoftware) vor Missbrauch durch Dritte zu schützen.

§ 4

Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs der Webseite

(1) Sperrung des Zugangs zu dem geschützten Bereich der Webseite

bevestor sperrt den Zugang des Kunden zum geschützten Bereich der Webseite, wenn

- a) der Kunde eine Sperranzeige gemäß § 4 (2) abgegeben hat;
- b) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zugangsdaten dies rechtfertigen;
- c) der Kunde auf einer Sperrliste insb. wegen Geldwäschedelikten gelistet ist oder gegen Vorschriften des Geldwäschegesetzes verstößt;
- d) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht; dies ist regelmäßig der Fall, wenn bevestor feststellt, dass drei Mal hintereinander ein falsches Passwort oder eine falsche mTAN eingegeben wurde;
- e) die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und bevestor beendet ist; oder
- f) der Kunde wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.

Im Fall des § 4 (1) lit. a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Sperrung verpflichtend und unverzüglich von bevestor vorzunehmen. In allen anderen Fällen sperrt bevestor den Zugang nach eigenem Ermessen.

Soweit rechtlich zulässig, wird bevestor den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. bevestor hebt die Sperre erst auf oder tauscht die Zugangsdaten aus, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind oder - in den Fällen von § 4 (1) lit. a), b) und d) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - der Kunde eine Aufhebung der Sperre oder einen Austausch der Zugangsdaten bei bevestor unter entsprechender Legitimation fordert. bevestor informiert den Kunden unverzüglich über die Aufhebung der Sperre oder den Tausch der Zugangsdaten.

(2) Sperranzeige

Der Kunde kann eine Sperranzeige freiwillig gegenüber bevestor tätigen.

Der Kunde ist zur Abgabe einer Sperranzeige verpflichtet, wenn er den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Zugangsdaten feststellt. Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Zugangsdaten gekommen ist oder seine Zugangsdaten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Kunde muss diese Sperranzeige unverzüglich abgeben, nachdem er den die Sperranzeigepflicht auslösenden Umstand feststellt. Der Kunde hat einen Diebstahl, Missbrauch oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zugangsdaten unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Jede Sperranzeige muss der Kunde entweder per E-Mail an folgende Adresse: nachrichten@bevestor.support oder telefonisch über folgende Telefonnummer: 0800-33 77 2 99 übermitteln.

(3) Störungen

bevestor garantiert nicht die jederzeitige Verfügbarkeit der Webseite und der über sie angebotenen Leistungen. Kann die Webseite von bevestor bei technischen Störungen nicht aufgerufen oder können Daten nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, haftet bevestor nur entsprechend § 9 (3) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 5

Laufzeit / Kündigung der Geschäftsbeziehung

(1) Laufzeit

Die Geschäftsbeziehung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Kündigung

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung mit bevestor jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

bevestor kann die gesamte Geschäftsbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ordentlich kündigen. Das Recht von bevestor zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde

- a) unzutreffende Angaben gemacht hat;
- b) nicht ausschließlich in Deutschland ansässig oder steuerpflichtig ist;

- c) auf einer Sperrliste insb. wegen Geldwäschedelikten gelistet ist oder gegen Vorschriften des Geldwäschegesetzes verstößt;
- d) einer Änderung der Geschäftsbeziehung nach den Bestimmungen von § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht.

(3) Automatische Beendigung der Geschäftsbeziehung

(a) Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und bevestor endet automatisch ohne weitere Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Kunden und der Deka-Bank bestehende Depotvertrag über das bevestor-Depot endet. Wurde ein Vermögensmanagementvertrag zwischen dem Kunden und der Deka Vermögensmanagement abgeschlossen, endet auch dieser gemäß dessen Regelungen, wenn der zwischen dem Kunden und der DekaBank bestehende Depotvertrag endet. Der Kunde hat die DekaBank in dem mit ihr geschlossenen Depotvertrag beauftragt, bevestor und die Deka Vermögensmanagement unverzüglich über die Beendigung dieses Depotvertrages zu informieren.

(b) Wenn beim Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit" der Vermögensmanagementvertrag zwischen dem Kunden und der Deka Vermögensmanagement endet, enden automatisch ohne weitere Erklärung einer Partei auch die Geschäftsverbindung des Kunden mit bevestor und der zwischen dem Kunden und der DekaBank bestehende Depotvertrag. Der Kunde hat die Deka Vermögensmanagement in dem mit ihr geschlossenen Vermögensmanagementvertrag beauftragt, bevestor und die Deka-Bank über die Beendigung des Vermögensmanagementvertrages zu informieren.

(4) Folgen einer Beendigung der Geschäftsbeziehung

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden sind zu diesem Zeitpunkt nach § 2 (2) lit. i) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilte, aber noch nicht von bevestor weitergeleitete Aufstockungs- und/oder Reduzierungsaufträge des Kunden von bevestor noch an die DekaBank bzw. an die Deka Vermögensmanagement weiterzuleiten.

Die Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden führt gemäß den Geschäftsbedingungen der DekaBank zeitgleich zur Beendigung des Depotvertrages zwischen der DekaBank und dem Kunden. Das Verfahren bezüglich des Depotbestandes des Kunden bestimmt sich nach den Geschäftsbedingungen der DekaBank.

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden endet zeitgleich auch ein zwischen der Deka Vermögensmanagement und dem Kunden geschlossener Vermögensmanagementvertrag gemäß dessen Regelungen. Von bevestor noch an die Deka Vermögensmanagement weitergeleitete Aufstockungs- und/oder Reduzierungsaufträge werden zuvor noch von der Deka Vermögensmanagement ausgeführt.

Der Kunde beauftragt hiermit bevestor, die DekaBank und die Deka Vermögensmanagement über die Beendigung dieses Vertrages zu informieren.

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden noch nicht an den Kunden ausgekehrte Zuwendungen und Zuwendungen, die bevestor erst nach Beendigung der Geschäftsbeziehung erhält, gibt bevestor unter Beachtung von § 7 Abs. (3) Satz 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig an den Kunden heraus. Die Herausgabe erfolgt durch Überweisung auf das letzte vom Kunden

(vor oder nach der Kündigung) angegebene Referenzkonto des Kunden; sofern bevestor zum jeweiligen Herausgabetermin kein gültiges Referenzkonto des Kunden vorliegt, darf bevestor die noch nicht herausgegebenen Zuwendungen endgültig behalten.

§6 Kommunikation

(1) Kommunikation

Sämtliche Kommunikation zwischen dem Kunden und bevestor erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über den geschützten Bereich der Webseite oder per E-Mail. Eine Ausnahme (z.B. schriftliche oder telefonische Kommunikation) ist nur dann zulässig, wenn und soweit dies in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich geregelt wurde. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass bevestor ihm Zusammenfassungen der Beauftragung oder soweit erforderlich Produktunterlagen auf elektronischem Weg zur Verfügung stellt.

(2) Ausschluss von Vollmachten

Eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Kunden gegenüber bevestor ist ausgeschlossen; d.h., bevestor erkennt keine Vollmachten an, die der Kunde einem Dritten erteilt hat. Dritte in diesem Sinne sind nicht die sich gegenseitig bevollmächtigenden vertretungsberechtigten Personen, die gemeinschaftlich die Geschäftsbeziehung mit bevestor begründenden Ehegatten oder Lebenspartner.

(3) Postbox

a) Mitteilungen

bevestor richtet für den Kunden in dem geschützten Bereich der Webseite einen Ordner mit der Bezeichnung „Postbox“ ein. In diesem Ordner werden dem Kunden insbesondere Abrechnungen, Depotauszüge, Mitteilungen und allgemeine Kundeninformationen, die den Geschäftsverkehr mit der DekaBank, Deka Vermögensmanagement oder bevestor betreffen, bereitgestellt (im Folgenden: „**Mitteilungen**“). Die Nutzung der Postbox erfolgt nur über den geschützten Bereich der Webseite von bevestor.

b) Kommunikation mittels Postbox

Der Kunde stimmt der Kommunikation über die Postbox zu und erklärt sich zum regelmäßigen Aufrufen der Postbox bereit. Die Depotabrechnung wird dem Kunden nach Ausführung eines Auftrags (z.B. Kauf, Verkauf) in diesen Ordner eingestellt. Der Kunde ist verpflichtet, die eingestellten Mitteilungen zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten zeigt der Kunde bevestor unverzüglich an.

c) Zugang der Mitteilungen

Die Mitteilungen gelten am Tag nach der Bereitstellung in der Postbox als zugegangen, es sei denn, dass die Postbox an diesem Tag technisch nicht verfügbar ist; im letzteren Fall gelten die Mitteilungen am nächsten Tag nach der Bereitstellung in der Postbox, an dem die Postbox wieder technisch verfügbar ist, als zugegangen. Indem der Kunde die Mitteilungen zur Kenntnis nimmt, bestätigt er deren Erhalt elektronisch.

Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. bevestor haftet

daher nicht für die ständige und ununterbrochene technische Verfügbarkeit der Postbox, insbesondere nicht für den technisch bedingten Ausfall des Internets bzw. des Zugangs zum Internet.

d) Dauer und Umfang der Speicherung von Mitteilungen

bevestor speichert die in der Postbox enthaltenen Mitteilungen für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Verstreichen dieser Fristen ist bevestor berechtigt, die entsprechenden Mitteilungen aus der Postbox zu entfernen. bevestor behält sich vor, dem Kunden die Mitteilungen jederzeit in Papierform zu übersenden. Sofern der Kunde Mitteilungen löscht, können diese nicht wiederhergestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich, alle für ihn wichtigen Mitteilungen rechtzeitig auf einem eigenen Datenträger abzuspeichern oder in Papierform auszudrucken.

(4) Benachrichtigung von bevestor bei Ausbleiben von Mitteilungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Postbox regelmäßig auf den Eingang neuer Mitteilungen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Mitteilungen zu rechnen hat. Der Kunde muss bevestor unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm von bevestor avisierte Unterlagen nicht zugehen. Als avisiert gelten Unterlagen, deren postalischen oder anderweitigen Versand bevestor dem Kunden über die von ihm mitgeteilten Kontaktdaten angekündigt hat, es sei denn, bevestor hat eine Störungsmeldung des gewählten Kommunikationsmediums erhalten (z.B. Meldung bzgl. einer Störung des E-Mail-Zuganges oder dass die Telefonnummer unbekannt sei).

(5) Prüfung von Dokumenten und Einwendungen

Der Kunde hat die von der DekaBank, Deka Vermögensmanagement oder bevestor in seiner Postbox eingestellten Mitteilungen über die Ausführung von Aufträgen, Wertpapierabrechnungen sowie sonstige Vorgänge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Der Kunde muss Einwendungen oder sonstige Beanstandungen

- a) aus der Geschäftsbeziehung gegenüber bevestor,
- b) aus den einzelnen Aufträgen zum Erwerb oder zur Rückgabe von Investmentanteilen sowie aus dem Depotvertrag gegenüber der DekaBank und
- c) aus dem Vermögensmanagementvertrag gegenüber der Deka Vermögensmanagement

geltend machen.

bevestor ist nicht zur Entgegennahme von an die DekaBank oder Deka Vermögensmanagement gerichteten Erklärungen bevollmächtigt, leitet diese aber als Bote weiter.

(6) Mitteilungen von Änderungen

Der Kunde teilt bevestor jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich nach Eintritt der Änderung mit.

(7) Auskunftspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bevestor auf Anfrage Auskunft bezüglich solcher Informationen zu erteilen, welche bevestor, die DekaBank und/oder die Deka Vermögensmanagement benötigen, um ihren aufsichtsrechtlichen Pflichten nachzukommen.

(8) Anrufe im Kundenservice

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die mit dem Kundenservice geführten Gespräche aufgezeichnet werden. Mit der Aufzeichnung soll sichergestellt werden,

dass in Reklamationsfällen Zweifelsfragen über den Inhalt eines Auftrags sowie die Person des Auftraggebers ausgeräumt werden können.

§ 7 Preise und Kosten

(1) Entgelte, Höhe der Entgelte

Der Kunde vergütet bevestor für die von bevestor nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Leistungen nach dem jeweils aktuellen Preismodell. Das Preismodell ist in seiner jeweils aktuellen Fassung als **Anlage 1** (Preismodell) beigelegt.

Mit der All-in-Fee sind alle Leistungen von bevestor, der DekaBank und der Deka Vermögensmanagement gegenüber dem Kunden abgegolten. bevestor hat einen Anspruch gegen den Kunden auf denjenigen Anteil der All-in-Fee, der nach Abzug der Vergütungsansprüche der DekaBank und der Deka Vermögensmanagement gegen den Kunden von der All-in-Fee verbleibt. Etwaige Depot- und Transaktionskosten sind in der All-in-Fee enthalten. Davon nicht erfasst sind die produktimmanenten Kosten, die im Preis des Fonds enthalten sind. Diese ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Verkaufsunterlagen. Die DekaBank zieht die All-in-Fee mittels Lastschrift vom Referenzkonto des Kunden ein und zahlt daraus für den Kunden den Anteil von bevestor an der All-in-Fee an bevestor und, sofern die Option Anlageschutz gewählt wird, den Anteil der Deka Vermögensmanagement an der All-in-Fee an die Deka Vermögensmanagement.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu Kosten gemäß § 13 Finanzanlagenvermittlungsverordnung sind informativ als **Anlage 3** (Kosteninformationen gemäß § 13 Finanzanlagevermittlungsverordnung) beigelegt, jedoch nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Änderung von Entgelten

Eine Änderung von Entgelten wird dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Kunde hat mit bevestor im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, so dass die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden können. Die Zustimmung des Kunden zu vorgeschlagenen Änderungen von Entgelten gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn bevestor in seinem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn bevestor in seinem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(3) Herausgabe von Zuwendungen Dritter durch bevestor

bevestor erhält im Rahmen des Anlagekonzepts "Relax" für die aufgrund der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden geschuldeten Leistungen Zahlungen und / oder geldwerte Vorteile (Zuwendungen) von Dritten. Diese können in ihrer Höhe variieren.

bevestor gibt von Dritten erhaltene Zuwendungen bzw. deren Gegenwert – unter Berücksichtigung eventuell anfallender Steuern – vollständig an den Kunden heraus.

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden noch nicht an den Kunden ausgekehrte Zuwendungen und Zuwendungen, die bevestor erst nach Beendigung der Geschäftsbeziehung erhält, gibt bevestor durch Überweisung auf das letzte vom Kunden (vor oder nach der Kündigung) angegebene Referenzkonto des Kunden vollständig an den Kunden heraus. Sofern bevestor zum jeweiligen Herausgabetermin kein gültiges Referenzkonto des Kunden vorliegt, darf bevestor die noch nicht herausgegebenen Zuwendungen endgültig behalten.

Im Übrigen darf bevestor die von Dritten erhaltenen Zuwendungen weder für eigene Zwecke verwenden noch sonst über sie verfügen; § 5 (4) letzter Halbsatz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

Weitere Informationen zu Zuwendungen ergeben sich aus **Anlage 2** (Zuwendungen), die jedoch nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist.

(4) Steuern

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwahrung und Verwaltung oder dem Verkauf von Investmentanteilen können Steuern anfallen. Diese sind nicht in der vom Kunden gegenüber bevestor geschuldeten Vergütung enthalten. Der Kunde ist für die korrekte Angabe und Abführung etwaiger eigener Steuern selbst verantwortlich.

§ 8

Datenschutz / Interessenkonflikte

(1) Datenschutz

bevestor wird personenbezogene Daten des Kunden gemäß den Datenschutzhinweisen von bevestor erheben, verarbeiten und nutzen. Die Datenschutzhinweise sind auf der Webseite der bevestor verfügbar.

(2) Interessenkonflikte

bevestor kann bei seinen Leistungen aufgrund dieser Geschäftsbeziehung Interessenkonflikten unterliegen. Interessenkonflikte werden auf der Webseite offengelegt und entsprechend der von bevestor festgelegten Grundsätze behandelt. Die Erklärung zu Interessenkonflikten ist diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen informatorisch als **Anlage 4** (Interessenkonflikte) beigefügt und nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 9

Haftung

(1) Keine Haftung für Anlageerfolg

Eine Garantie oder Zusicherung für die Erreichung der persönlichen Anlageziele des Kunden gibt bevestor nicht.

Im Rahmen der Anlageberatung prognostiziert bevestor eine theoretische Wahrscheinlichkeit, mit der der Kunde von ihm definierte Wertentwicklungen erreichen kann. Darüber hinaus kann der Kunde über den geschützten Bereich der Webseite jederzeit eine aktualisierte Wahrscheinlichkeitsprognose abrufen.

Diese Prognosen sind jedoch kein verlässlicher Indikator für die zukünftigen Wertentwicklungen. Die Prognosen basieren auf Annahmen, Schätzungen, Ansichten und hypothetischen Analysen und Modellen, die sich als falsch herausstellen können. bevestor haftet nicht dafür, dass die durch bevestor zur Verfügung gestellten Prognosen oder die Ziele des Kunden tatsächlich eintreffen bzw. erreicht werden.

Auch die von Dritten ausgegebenen Anlageziele (z.B. Anlageschutz) sind keine Garantie oder ein verlässlicher Indikator für die Erreichung der ausgegebenen Anlageziele. Eine Haftung von bevestor für die von der Deka Vermögensmanagement ausgegebenen Anlageziele wird nicht übernommen.

(2) Keine Haftung für unrichtige/unvollständige Angaben des Kunden

Eine Haftung von bevestor für eine auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden beruhende und deshalb fehlerhafte Leistung von bevestor ist ausgeschlossen, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Kunden ist bevestor bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

(3) Keine Haftung für Abweichung von Anlageempfehlungen

Der Kunde ist nicht verpflichtet, einer Anlageempfehlung von bevestor zu folgen. Folgt er der Anlageempfehlung nicht und entscheidet sich auf anderer Grundlage zum Erwerb von Investmentanteilen, ist eine Haftung aus einer Anlageberatung von bevestor gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

(4) Allgemeine Haftungsbegrenzung

bevestor haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn bevestor, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit verursacht. Im Übrigen haftet bevestor nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. bevestor haftet nur für typische und vorhersehbare Schäden.

(5) Keine Haftung für Dokumente Dritter

bevestor nutzt Bestands-, Transaktions- und Kursdaten der Deka-Gruppe für die Darstellung des Depotbestands, der Transaktionen, Preise der Investmentanteile und zur Berechnung der Entwicklung der Anlagen des Kunden. Durch fehlerhafte Kursübermittlung kann es zu fehlerhaften Darstellungen oder Berechnungen dieser Daten kommen. bevestor übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, die rechtzeitige Bereitstellung und Aktualität der von Dritten übermittelten Daten und prüft diese nicht.

Die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte) sowie das Werbematerial und sonstige, gesetzlich vorgeschriebene Informationen betreffend die Investmentanteile erhält bevestor in der Regel von der das jeweilige Investmentvermögen verwaltenden Verwaltungsgesellschaft/Investmentgesellschaft oder von anderen Dritten zum Zweck der Weitergabe an den Kunden im Rahmen der Anlageberatung. bevestor haftet – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht dafür, dass diese Unterlagen vollständig, richtig, nicht irreführend oder nicht veraltet sind.

(6) Weiterleitung von Aufträgen

bevestor leitet die an die DekaBank bzw. Deka Vermögensmanagement gerichteten Aufträge des Kunden als Bote an die DekaBank bzw. Deka Vermögensmanagement weiter, dementsprechend beschränkt sich die Haftung von bevestor auf die ordnungsgemäße Weiterleitung des Auftrags.

**§ 10
Erbfälle**

Werden bevestor nach dem Tod des Kunden eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie die Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf bevestor denjenigen, der darin als Erbe bezeichnet oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn bevestor die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, demgegenüber bevestor alle zur Durchführung der Geschäftsbeziehung notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen erteilen kann. Der Widerruf oder die Kündigung eines oder mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker beendet die Geschäftsbeziehung für sämtliche Erben und Kunden. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen von bevestor nur gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung eines geeigneten Übersetzers vorzulegen. Werden bevestor ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird bevestor prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. bevestor haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann bevestor die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

**§ 11
Änderungen**

Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich dieses § 11 bedürfen der Textform. bevestor wird dem Kunden Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilen. bevestor hat mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, so dass die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden können. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung bevestor nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform mitteilt. bevestor weist den Kunden auf diese Genehmigungswirkung in dem Angebot besonders hin. bevestor wird dann die geänderte Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Einführung zusätzlicher Bedingungen sowie Änderungen der Anlage 1 (Preismodell) für die weitere Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

Werden dem Kunden Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten, kann er diesen Vertrag vor Wirksamwerden der Änderung wirksam und kostenlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht weist ihn bevestor in ihrem Angebot gesondert hin.

Anlagen 2 bis 5 sind nicht Bestandteil der AGB, sondern gesetzlich zwingende Informationen. Die Änderung dieser Anlagen bedarf daher nicht der Zustimmung des Kunden.

§ 12 Widerrufsrecht

(1) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

bevestor GmbH
Hamburger Allee 14
60486 Frankfurt am Main
E-Mail: kontakt@kundenservice.bevestor.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

(2) Zustimmung zur Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bevestor bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe vorstehende Widerrufsbelehrung, § 12 (1) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) mit der Ausführung der unter dieser Geschäftsbeziehung geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Kunde verpflichtet, Wertersatz für die empfangenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt zu leisten.

§ 13

Hinweise zum außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren

Hinweise zum außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren und Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Unsere E-Mail-Adresse lautet nachrichten@bevestor.support.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank wenden:

Deutsche Bundesbank
- Schlichtungsstelle –
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Telefax: +49 (0)69 709090-9901

Die Verfahrensordnung (Finanzschlichtungsstellenverordnung) kann eingesehen werden unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/finsv/FinSV.pdf>

Soweit die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank nicht zuständig ist, der Kunde ein Verbraucher ist und der Streitwert zwischen Euro 10 und Euro 50.000 liegt, kann sich der Kunde an die allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. wenden, nachdem der Anspruch gegenüber bevestor geltend gemacht worden ist:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Online-Portal: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Telefax: +49 (0)7851 795 79 41

Die Verfahrensordnung kann eingesehen werden unter:
<https://www.verbraucher-schlichter.de/schlichtungsverfahren/verfahrensordnung>

§ 14 Sonstige Bestimmungen

(1) Keine Übertragbarkeit

Die Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit bevestor können durch den Kunden weder einzeln noch insgesamt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von bevestor übertragen werden.

(2) Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf die Geschäftsbeziehung sowie alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Ansprüche zwischen dem Kunden und bevestor findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für den Kunden und bevestor ist Frankfurt am Main. Ist der Kunde ein Kaufmann, kann bevestor an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dieser Gerichtsstand gilt ferner für Kunden, die im Inland keinen Gerichtsstand haben.

(3) Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

I. Anlage 1 Preismodell

All-in-Fee für die Nutzung des bevestor-Angebotes, der bevestor-Applikation und der über bevestor vermittelten Leistungen der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden: „**DekaBank**“) sowie der Deka Vermögensmanagement GmbH (im Folgenden: „**Deka Vermögensmanagement**“)

<p>All-in-Fee Mit der All-in-Fee sind sämtliche Leistungen von bevestor, der Deka-Bank und der Deka Vermögensmanagement abgegolten. Etwaige Depot- und Transaktionskosten sind in der All-in-Fee enthalten. Davon nicht erfasst sind die produktimmanenten Kosten, die im Preis des Fonds enthalten sind. Diese ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Verkaufsunterlagen.</p> <p>Die All-in-Fee beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dachfonds (Anlagekonzept "Relax") mit/ohne Anlageschutz • Kundenportfolio (Anlagekonzept "Select"/Anlagekonzept "Select Nachhaltigkeit") ohne Anlageschutz • Kundenportfolio (Anlagekonzept "Select"/Anlagekonzept "Select Nachhaltigkeit") mit Anlageschutz <p>Besteht der Anlageschutz beim Kundenportfolio (Anlagekonzept "Select"/Anlagekonzept "Select Nachhaltigkeit") nicht während des gesamten Abrechnungszeitraums, so fällt die All-in-Fee in Höhe von 1 % zeitanteilig für denjenigen Zeitraum an, während dessen der Anlageschutz bestand, während für den übrigen Zeitraum die All-in-Fee in Höhe von 0,8 % berechnet wird.</p> <p>Die All-in-Fee wird auf Basis des für jeden Bankarbeitstag festgestellten Depotwertes, auf Basis der jeweils aktuellen Tageskurse, ermittelt und bezogen auf den Jahresdurchschnittswert (vom 1.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres) des auf dieser Basis ermittelten Depotwertes (im Folgenden: „Bemessungsgrundlage“) berechnet.</p> <p>Die All-in-Fee für die Zeit vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres wird am 1. Freitag im Dezember des laufenden Jahres fällig.</p> <p>Die Zahlung der All-in-Fee erfolgt durch Lastschriftinzug der Deka-Bank vom Referenzkonto des Kunden.</p> <p>Bei Beginn und Beendigung der Depotverbindung fällt die All-in-Fee zeitanteilig bezogen auf das betreffende Jahr an. Bei Beendigung der Depotverbindung ist sie mit Zahlung des Auszahlungsbetrages fällig. Die zeitanteilige Belastung der All-in-Fee wird in diesem Fall durch Verrechnung mit dem Auszahlungsbetrag vorgenommen.</p>	<p>0,9 % pro Jahr</p> <p>0,8 % pro Jahr</p> <p>1 % pro Jahr</p> <p>(alle Angaben inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)</p>
--	---

Der Betrag des Gebührenanspruchs von bevestor entspricht dem Anteil von bevestor an der All-in-Fee; dieser berechnet sich aus dem Gesamtbetrag der All-in-Fee abzüglich der Gebühren der Depotbank (derzeit: Euro 12,50 inklusive Umsatzsteuer) und der Gebühren der Deka Vermögensmanagement (derzeit: 0,15 % der Bemessungsgrundlage bei dem Anlagekonzept "Relax" mit Anlageschutz und 0,15 % der Bemessungsgrundlage bei dem Anlagekonzept "Select"/Anlagekonzept "Select Nachhaltigkeit" mit Anlageschutz).	
--	--

Weitere Hinweise:

Die vom Kunden gegenüber bevestor, der DekaBank und der Deka Vermögensmanagement geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preismodell.

Mit der All-in-Fee sind alle Leistungen von bevestor, der DekaBank und der Deka Vermögensmanagement gegenüber dem Kunden abgegolten. Etwaige Depot- und Transaktionskosten sind in der All-in-Fee enthalten. Davon nicht erfasst sind die produktimmanenten Kosten, die im Preis des Fonds enthalten sind. Diese ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Verkaufsunterlagen.

Die Höhe des auf die DekaBank entfallenden Anteils der All-in-Fee ist in den Sonderbedingungen der DekaBank für durch die bevestor GmbH vermittelte DekaBank Depots und die Höhe des auf die Deka Vermögensmanagement entfallenden Anteils der All-in-Fee ist im Vermögensmanagementvertrag dargestellt.

II. Anlage 2 Zuwendungen

Erhaltene Zuwendungen

bevestor erhält von denjenigen Verwaltungsgesellschaften, von deren Fonds der Kunde Investmentanteile hält, laufende (jährliche) Zuwendungen (Bestandsprovisionen) in Höhe von bis zu 35 % der auf die Investmentanteile des Kunden entfallenden Managementgebühr.

bevestor gibt von Dritten erhaltene Zuwendungen bzw. deren Gegenwert – unter Berücksichtigung eventuell anfallender Steuern – vollständig an den Kunden heraus.

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen bevestor und dem Kunden noch nicht an den Kunden ausgekehrte Zuwendungen und Zuwendungen, die bevestor erst nach Beendigung der Geschäftsbeziehung erhält, gibt bevestor durch Überweisung auf das letzte vom Kunden (vor oder nach der Kündigung) angegebene Referenzkonto des Kunden vollständig an den Kunden heraus. Sofern bevestor zum jeweiligen Herausgabetermin kein gültiges Referenzkonto des Kunden vorliegt, darf bevestor die noch nicht herausgegebenen Zuwendungen endgültig behalten.

Im Übrigen darf bevestor die von Dritten erhaltenen Zuwendungen weder für eigene Zwecke verwenden noch sonst über sie verfügen.

Gewährung von Vergütungen

Sofern der Kunde bevestor durch einen Vermittler zugeführt wurde, gewährt bevestor diesem Vermittler für die Zuführung eine laufende (jährliche) Vergütung in Höhe von 45 % der All-in-Fee. Zur All-in-Fee vgl. **Anlage 1** – Preismodell.

III. Anlage 3

Kosteninformationen gemäß § 13 Finanzanlagenvermittlungsverordnung

bevestor stellt nachfolgend dem Kunden Informationen zu Kosten und Nebenkosten der vom Kunden in Anspruch genommenen Dienstleistungen von bevestor, des von bevestor vermittelten Depots an die DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden: „**DekaBank**“) und eines Vermögensmanagementvertrags ("Anlageschutz" und/oder "Autopilot") mit der Deka Vermögensmanagement GmbH (im Folgenden: „**Deka Vermögensmanagement**“) zur Verfügung.

Diese Informationen umfassen Angaben zur Grundlage der Berechnung des Gesamtpreises der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen, einschließlich sämtlicher mit den Leistungen verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen. Der Kunde muss zusätzlich zum Gesamtpreis eigene Auslagen (z.B. für Internetnutzung) tragen.

Der Gesamtpreis setzt sich wie folgt zusammen:

(1) **All-In-Fee**

Die All-in-Fee zahlt der Kunde für die Anlageberatungs- und Anlagevermittlungsleistungen von bevestor bzw. ggf. für die Vermittlung eines Vermögensmanagementvertrages mit der Deka Vermögensmanagement, sowie für das von bevestor vermittelte Depot an die DekaBank sowie ggf. für die von der Deka Vermögensmanagement aufgrund eines mit der Deka Vermögensmanagement geschlossenen Vermögensmanagementvertrages erbrachten Leistungen (Anlageschutz und/oder Autopilot). Art und Umfang der All-in-Fee sind zwischen bevestor und dem Kunden in § 7 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preismodell gemäß **Anlage 1** (Preismodell) vereinbart.

Die All-in-Fee beträgt:

- Dachfonds (Anlagekonzept "Relax") mit/ohne Anlageschutz: 0,9 % pro Jahr
- Kundenportfolio (Anlagekonzept "Select" / Anlagekonzept "Select Nachhaltigkeit") ohne Anlageschutz: 0,8 % pro Jahr
- Kundenportfolio (Anlagekonzept "Select" / Anlagekonzept "Select Nachhaltigkeit") mit Anlageschutz: 1 % pro Jahr

Besteht der Anlageschutz beim Kundenportfolio (Anlagekonzept "Select" / Anlagekonzept "Select Nachhaltigkeit") nicht während des gesamten Abrechnungszeitraums, so fällt die All-in-Fee in Höhe von 1 % zeitanteilig für denjenigen Zeitraum an, während dessen der Anlageschutz bestand, während für den übrigen Zeitraum die All-in-Fee in Höhe von 0,8 % berechnet wird.

Die All-in-Fee versteht sich inklusive anfallender Umsatzsteuer.

Mit der All-in-Fee sind alle Leistungen von bevestor, der DekaBank und der Deka Vermögensmanagement gegenüber dem Kunden abgegolten. Etwaige Depot- und Transaktionskosten sind in der All-in-Fee enthalten. Davon nicht erfasst sind die produktimmanenten Kosten, die im Preis des Fonds enthalten sind. Diese ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Verkaufsunterlagen. Die Höhe der produktimmanenten Kosten beträgt nach den Angaben der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bei den von bevestor vermittelten Investmentanteilen bis zu 3% p.a. bei aktiv gemanagten Investmentvermögen bzw. bis zu 1% p.a. bei Exchange Traded Funds (ETF) bezogen auf den durchschnittlichen Wert eines Investmentanteils (zu den jeweiligen Bewertungsstichtagen).

Die All-in-Fee wird auf Basis des für jeden Bankarbeitstag festgestellten Depotwertes ermittelt und bezogen auf den Jahresdurchschnittswert (vom 1.12. des Vorjahres bis

zum 30.11. des laufenden Jahres) des auf dieser Basis ermittelten Depotwertes (im Folgenden: „**Bemessungsgrundlage**“) berechnet. Die All-in-Fee für die Zeit vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres wird am ersten Freitag im Dezember des laufenden Jahres fällig.

Die von bevestor in Rechnung gestellten Provisionen bestehen aus der All-in-Fee abzüglich der Gebühren der DekaBank (Euro 12,50 inklusive Umsatzsteuer für die Depotführung pro Kunde und die damit verbundenen Leistungen) sowie im Falle des Abschlusses eines Vermögensmanagementvertrages über die Option „Anlageschutz“ mit der Deka Vermögensmanagement 0,15 % p.a. der Bemessungsgrundlage. Sofern der Kunde bevestor durch einen Vermittler zugeführt wurde, zahlt bevestor diesem Vermittler für die Zuführung eine laufende (jährliche) Vergütung in Höhe von 45 % der All-in-Fee. Den jeweiligen Rest der All-in-Fee behält bevestor.

Die Zahlung der All-in-Fee erfolgt durch Lastschriftinzug der DekaBank vom Referenzkonto des Kunden. Bei Beendigung des Depotvertrags mit der DekaBank sowie der Geschäftsbeziehung mit bevestor und dem Vermögensmanagementvertrag mit der Deka Vermögensmanagement wird die zeitanteilige Einziehung der All-in-Fee abweichend hiervon durch Verrechnung mit dem Auszahlungsbetrag vorgenommen.

(2) **Steuern und Kosten für weitere Dienstleistungen**

Im Zusammenhang mit den gehaltenen Investmentanteilen können dem Kunden weitere Kosten und Steuern entstehen. Abhängig davon, wie und wo der Kunde steuerlich veranlagt ist und ob der Kunde weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Investition in die Investmentanteile (z.B. Steuerberater, finanzierende Bank) eingeschaltet hat, können für den Kunden weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe im Zusammenhang mit den von bevestor erbrachten Dienstleistungen anfallen. Eventuell anfallende Steuern richten sich nach der konkreten steuerlichen Veranlagung des Kunden und können durch bevestor nicht beziffert werden.

IV. Anlage 4 Interessenkonflikte

(1) Umgang mit Interessenkonflikten

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander sich nicht auf die Kundeninteressen auswirken.

(2) Darstellung möglicher Interessenkonflikte

Damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken, stellen wir Ihnen in den Abschnitten I. und II. mögliche Interessenkonflikte und unter Abschnitt III. die von uns zum Schutz Ihrer Interessen getroffenen Maßnahmen dar.

I. In unserem Haus können Interessenkonflikte auftreten zwischen unseren Kunden und unserem Haus, den in unserem Haus beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inkl. unserer Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit unserem Haus verbunden sind und anderen Kunden bei folgenden Wertpapierdienstleistungen:

- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten),
- Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird).

Interessenkonflikte können insbesondere herrühren aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundenen Personen) mit Emittenten von Finanzinstrumenten (z.B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten) bzw. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus (z.B. als Kunden unseres Hauses).

II. Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,
- Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments vorliegen, z.B. bei Beratung oder Empfehlung,
- Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden.

III. Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte sind wir Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen DekaBank,

Sparkassen, Landesbanken und Dienstleistern. Wir als bevestor selbst wie auch unsere Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer I. genannten Wertpapierdienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden.

Unabhängig davon sind wir als Unternehmen der Deka-Gruppe Teil einer Compliance-Organisation, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet.
 - Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen.
 - Schulung unserer Mitarbeiter.
 - Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben.
 - Regelmäßige Kontrollen der o.g. Vorgaben i.R.d. Aufgabenerfüllung der Compliance-Organisation
- IV.** Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance- Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Grundsätze darauf hinweisen. Wir werden gegebenenfalls in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Auf Wunsch des Kunden werden wir weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

bevestor GmbH, Hamburger Allee 14, 60486 Frankfurt am Main

Telefon: 0049 800 33 77 2 99 - E-Mail: nachrichten@bevestor.support

Geschäftsführung: Marco Lorenz, Carsten Kroeber

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Olaf Heinrich

Registerrecht: Amtsgericht Frankfurt a.M. | Handelsregister: HRB 79266

USt-IdNr DE2585 62 324 | Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung

Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info): Registrierungs-Nr.: D-F-125-9CFN-70